

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 22. Juni 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Stellenermittlungsgejes betreffend; des polizeiliche Maßnahmen betreffend.

Verordnung.

(Som 17. Juni 1915.)

Den Vollzug des Stellenermittlungsgejes betreffend.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 13. September 1910, den Vollzug des Stellenermittlungsgejes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 311), wird auf Grund des § 15 des Stellenermittlungsgejes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt 1910 Seite 860) verordnet, was folgt:

§ 1.

Neben der in § 25 der Verordnung vom 13. September 1910 vorgeschriebenen Anzeige an das Bezirksamt haben die nicht gewerbmäßig betriebenen Stellen- oder Arbeitsnachweise auch dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin binnen drei Tagen nach ihrer Eröffnung eine Anzeige zu erstatten, die zu enthalten hat: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsführers, Berufsprechnummer und Geschäftsjahres. Jede hierin sich ergebende Änderung ist binnen drei Tagen in gleicher Weise anzugeben.

Die bei Verkündung dieser Verordnung bereits bestehenden, nicht gewerbmäßig betriebenen Stellen- oder Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin eine Anzeige gleichen Inhalts bis spätestens 1. Juli 1915 zu erstatten.

Diese Anzeigen an das Kaiserliche Statistische Amt sind auch von den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu erstatten. Als öffentliche Arbeitsnachweise im Sinne dieser Verordnung gelten die von Gemeinden oder Kreisen eingerichteten oder aus Staatsmitteln unmittelbar unterhaltenen, dem Verband der badischen Arbeitsnachweise angeschlossenen Arbeitsnachweise.